

RS Vwgh 1995/10/18 92/13/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §143;

ESTG 1988 §34;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß sich aus § 143 ABGB die Verpflichtung zur Übernahme einer Bürgschaft für Abgabenschulden der Eltern ergibt. Diese Bestimmung normiert zwar, daß das Kind unter bestimmten Voraussetzungen seinen Eltern den Unterhalt schuldet; bei der Übernahme einer Bürgschaft bzw der Zahlung von Einkommensteuerschulden handelt es sich aber nicht um Unterhaltsleistungen (Hinweis E 21.9.1993, 93/14/0105).

Schlagworte

Opferrente

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130145.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at